

Satzung
des
Windsurfingclub
Dreiländersee e.V.



Anschrift:
Windsurfingclub Dreiländersee e.V.
Schöttelkötter Damm 62
Clubhaus: Brechterweg 15C
48599 Gronau

§ 1

- I. Der Verein trägt den Namen „Windsurfingclub Dreiländersee“.
- II. Der Sitz des Vereins ist Gronau.
Der Verein ist dort ins Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung des Windsurfingsports.
- II. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

- I. Mitglied kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
- II. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

§ 5

- I. Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.
- II. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mitteln in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.
- III. Die Jugendabteilung wählt den Jugendobmann.
- IV. Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.

§ 6

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

- I. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern.
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im vierten Quartal des Geschäftsjahres statt.
- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder statt.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen durch den Vorstand durch Bekanntmachung im Vereinsorgan einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge können innerhalb von 3 Wochen ab der Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden.

§ 8

- I. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes und Bestätigung des von der Jugendabteilung gewählten Jugendobmanns
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beitragsfestsetzung
 - Festsetzung des Haushaltsplanes für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Satzungsänderung
 - Auflösung des Vereins
- II. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

§ 9

- I. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Jugendobmann
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Regattawart
- II. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB und zwar jeder einzeln, der Stellvertreter jedoch nur bei der Verhinderung des Vorsitzenden.
- III. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt, wobei der Vorsitzende, der Jugendobmann und der Schriftführer in den ungeraden Jahren, und der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Regattawart in den geraden Jahren gewählt werden.
- IV. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet.
- V. aufgehoben.

§ 10

- Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - Aufnahme von Mitgliedern
 - Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen
 - Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 11

- I. Der Beitrag wird durch die Mitglieder festgesetzt.
- II. Der Beitrag ist halbjährlich (15.01. und 15.06.) fällig.

§ 12

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- II. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Er kann erfolgen wegen:
 - 1) Groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
 - 2) Beitragsrückstände mit mindestens 1 Jahresbeitrag.

- III. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens 1 Monat vorher schriftlich erklärt werden.

§ 13

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, die Änderung des Vereinszwecks nur mit einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von neun Zehntel beschlossen werden.

§ 14

- I. Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Gronau, den 16. Dezember 1995